

INFORMATIONEN ZUR ART UND WEISE DER STIMMABGABE

**Wahlen zu den Bezirkstagen der Tschechischen Republik
Freitag, 2. Oktober 2020 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
und Samstag, 3. Oktober 2020 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

Wähler ist

- ✓ ein Bürger der Tschechischen Republik,
- ✓ der spätestens am 3. Oktober 2020 das 18. Lebensjahr vollendet,
- ✓ und der seinen Hauptwohnsitz in einer Gemeinde gemeldet hat, die zum Verwaltungsbereich des Bezirks gehört.

Die Abstimmung erfolgt lediglich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, und zwar in 13 Bezirken (in der Hauptstadt Prag finden diese Wahlen nicht statt). Ein Wähler kann lediglich in dem Wahlbezirk abstimmen, wo er seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat und im ständigen Wählerverzeichnis eingetragen ist, mit Ausnahme der Wähler, die mit einem Wahlschein abstimmen (siehe unten).

Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Wahlen zu den Bezirkstagen sind für jede politische Partei, politische Bewegung oder Koalition eigenständig gedruckt.

Auf jedem Stimmzettel ist unter anderem eine per Los festgelegte Nummer eines kandidierenden Subjekts angeführt. Die Stimmzettel müssen keine vollständige Zahlenreihe bilden, da einige der kandidierenden politischen Parteien, politischen Bewegungen und Koalitionen nicht in allen Bezirken kandidieren, oder wenn die Kandidatenliste eines kandidierenden Subjekts nicht registriert wurde.

Die Angabe zur Mitgliedschaft der Kandidaten in politischen Parteien und politischen Bewegungen ist auf dem Stimmzettel mit einer Abkürzung angeführt; das Verzeichnis der Abkürzungen wird auf den Webseiten des Innenministeriums www.mvcr.cz in der Sektion Informationsservice -> Wahlen -> Wahlen zu den Bezirkstagen (Absatz *Verzeichnis der Abkürzungen der politischen Parteien und politischen Bewegungen*) veröffentlicht.

Die Wahlen zu den Bezirkstagen finden gemeinsam mit den Wahlen zum Senat des Parlaments der Tschechischen Republik statt. Die amtlichen Umschläge und die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind so farblich voneinander unterschieden. Der Stimmzettel und der amtliche Umschlag für die Wahlen zu den Bezirkstagen sind grau, die Stimmzettel und der amtliche Umschlag für die Wahlen zum Senat sind gelb.

Im Wahllokal werden Informationen zu einem eventuellen Verzicht auf eine Kandidatur oder die Zurückziehung von Kandidaten veröffentlicht. **Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse werden die für einen solchen Kandidaten abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.**

Ablauf der Abstimmung

Ein Wähler muss im Wahllokal seine Identität und die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik nachweisen

- ✓ mit einem gültigen Personalausweis,
- ✓ mit einem gültigen Reisepass der Tschechischen Republik.

Weist ein Wähler seine Identität und die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik nicht mit dem erforderlichen Dokument nach, wird ihm die Stimmabgabe nicht ermöglicht.

Ein Wähler erhält von der Wahlbezirkskommission einen mit einem amtlichen Stempel versehenen leeren amtlichen Umschlag. Auf Verlangen händigt ihm die Kommission auch einen Satz Stimmzettel aus.

Jeder Wähler stimmt persönlich ab, eine Vertretung ist nicht zulässig.

Mit dem amtlichen Umschlag und den Stimmzetteln muss sich der Wähler in den zum Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich begeben. Andernfalls wird ihm die Stimmabgabe nicht ermöglicht. Der Wähler legt einen Stimmzettel für die politische Partei, politische Bewegung oder Koalition, für die er sich zu stimmen entschieden hat, in den amtlichen Umschlag. Auf dem Stimmzettel, den er in den leeren amtlichen Umschlag legt, kann er durch Einkreisen der laufenden Nummer höchstens bei 4 Kandidaten markieren, welchem von ihnen er den Vorzug gibt (Erteilung einer Vorzugsstimme).

Der Wähler muss darauf achten, dass er lediglich einen Stimmzettel in den amtlichen Umschlag legt, andernfalls ist die Stimme des Wählers ungültig. Bei parallel stattfindenden Wahlen ist der Stimmzettel in den amtlichen Umschlag derselben Farbe zu legen, andernfalls ist die Stimme des Wählers ebenfalls ungültig.

Ungültig sind ebenfalls Stimmzettel, die nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck sind, Stimmzettel, die zerrissen sind, und Stimmzettel, die nicht in den amtlichen Umschlag gelegt sind.

Ein Wähler stimmt so ab, dass er den amtlichen Umschlag mit dem gewählten Stimmzettel vor der Wahlbezirkskommission in die Wahlurne wirft.

Mit einem Wähler, der den gewählten Stimmzettel aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht auswählen kann oder der nicht lesen oder schreiben kann, kann in dem für das Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich ein anderer Wähler anwesend sein, allerdings kein Mitglied der Wahlbezirkskommission, und den Stimmzettel für ihn auswählen und in den amtlichen Umschlag legen, und eventuell auch den amtlichen Umschlag in die Wahlurne werfen.

Stimmabgabe mit Wahlschein

Mit einem Wahlschein kann außerhalb des „heimischen Wahlbezirks“ abgestimmt werden, allerdings lediglich in einem Wahlbezirk, der in den Verwaltungsbereich des Bezirks fällt, in dessen Verwaltungsbereich der Wähler seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat.

Wenn ein Wähler mit einem Wahlschein abstimmt, ist er verpflichtet, diesen der Wahlbezirkskommission abzugeben.

Stimmabgabe in eine mobile Wahlurne

Ein Wähler kann das Gemeindeamt und an den Tagen der Wahlen seine Wahlbezirkskommission aus schwerwiegenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen darum ersuchen, dass er außerhalb des Wahllokals mittels einer mobilen Wahlurne abstimmen kann. Die Wahlbezirkskommission kann ihre Mitglieder jedoch lediglich im Rahmen ihres Wahlbezirks mit einer mobilen Wahlurne entsenden.